Satzungsänderung - Gegenüberstellung

Satzungsfassung vom 24.01.2014	gewünschte Änderung 2025
§1: Name, Sitz, Organisationsbereich	**§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**
Absatz 1:	*Änderung Absatz 1:*
Der Verein führt den Namen » Turn- und Sport-	Am 11.01.1969 schlossen sich die beiden nicht
verein Hohnstorf (Elbe) v. 1925 «, abgekürzt	rechtsfähigen Vereine MTV Hohnstorf v. 1925 und
	VfB Hohnstorf v. 1948 zum
	„Turn- und Sportverein Hohnstorf (Elbe) von
	1925 e.V.“
	zusammen. Diesen Namen trägt der Verein seit-
	dem.
Absatz 2:	*Änderung Absatz 2:*
Der Sitz des Vereins ist Hohnstorf (Elbe).	Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in
	Hohnstorf (Elbe). Die Kurzbezeichnung lautet
	„TuS Hohnstorf“, sprachgebräuchlich „TuS“
Absatz 3: - - entfällt - -	*Absatz 3: - - neu - -*
» TuS Hohnstorf (Elbe) v. 1925 «	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Der Verein ist dem Kreissportbund Lüneburg e.V.	
angeschlossen und ist in das Vereinsregister ein-	
getragen. Der Verein ist am 11.01.1969 aus den	
beiden nicht rechtsfähigen Vereinen MTV Hohns-	
torf v. 1925 und VfB Hohnstorf v. 1948 durch	
Zusammenschluss hervorgegangen	
§2: Zweck, Ziele, Aufgaben	**§2: Zweck**
Absatz1:	*Änderung Absatz 1:*
Der Verein bietet seinen Mitgliedern aktive	Der Verein bezweckt eine allseitige körperliche
Bestätigung in allen Turn- und Sportarten	und geistige Förderung seiner Mitglieder durch
	Pflege der Leibesübung auf breitester Grundlage
	unter Ausschluss aller politischen, rassischen,
	religiösen und wirtschaftspolitischen Bestrebungen
	Der Verein lehnt Bindungen klassen-
	trennender und konfessioneller Art ab.
Absatz 2:	*Änderung Absatz 2:*
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral	Der Verein verfolgt damit ausschließlich und
und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke	unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
	Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der
	Abgabeordnung oder der zukünftig an deren Stelle
	tretenden Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und
	verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
	Zwecke.
Absatz 3: - - entfällt - -	
Im Rahmen seiner Ziele hat der Verein u.a. be-	
sonders folgende Aufgaben:	
a) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen	
mit der Ausübung des Turnens und des Sports	
zusammenhängenden Fragen.	
b) Pflege der turnerischen und sportlichen Aus-	
und Weiterbildung	
c) Information der Mitglieder über alle ihre	
sportlichen Belange berührenden Fragen.	
d) Förderung des sportlichen Gedankenguts und	
Unterstützung beim Erwerb sportlicher	
Auszeichnungen	
§3: Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft	**§3: Gemeinnützigkeit - - neu - -**
Absatz 1:	*Änderung Absatz 1:*
Die Mitgliedschaft können erwerben: erwachsene	Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu
Personen, Heranwachsende, Jugendliche und	satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
Kinder beiderlei Geschlechts und Familien	Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck
	des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnis-
	mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die
	Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
Absatz 2:	*Änderung Absatz 2:*
Die Mitglieder unterscheiden sich in aktive Mit-	Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen, die
glieder und Ehrenmitglieder	durch oder für den Verein oder seine unselb-
	ständigen Abteilungen erworben werden, stehen
	nicht den einzelnen Mitgliedern oder Abteilungen,
	sondern dem Verein zu.
Absatz 3:	*Änderung Absatz 3:*
Durch die Abgabe eines eigenständig unterschrie-	Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

benen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller	ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine
oder bei noch nicht Volljährigen der gesetzliche	sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Vertreter die Satzung an und verpflichtet	
sich gleichzeitig die Beiträge pünktlich,	
mindestens für einen Monat im Voraus zu be-	
zahlen.	
Absatz 4:	*Änderung Absatz 4:*
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des	Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausge-
Monats, den der Antragsteller im Antrag ange-	schlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen
geben hat, sofern die Aufnahme als Mitglied	derjenigen Vorschriften hält, die jeweils für die Ge-
nicht innerhalb eines Monats nach Eingang vom	meinnützigkeit und Steuerbegünstigung eines
geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wird.	Vereins maßgebend sind.
Die Ablehnung ist dem Antragsteller mit einer	
Begründung mitzuteilen.	
Absatz 5: - - entfällt - -	
Jedes Mitglied erhält mit der schriftlichen	
Aufnahmebestätigung eine Vereinssatzung	
§4: Rechte und Pflichten der Mitglieder	**§4: Mitgliedschaft - - neu - -**
Absatz 1:	*Änderung*
Jedes Mitglied hat das Recht den Verein mit der	Der Verein besteht aus:
Vertretung seiner sportlichen Interessen zu beauf-	a) ordentlichen Mitgliedern
tragen, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen	b) Ehrenmitgliedern
und an den Veranstaltungen des Vereins	c) Jugendmitgliedern
teilzunehmen.	zu a): Die ordentlichen Mitglieder haben alle satz-
	ungsgemäße Rechten und Pflichten.
	zu b): Wer sich hervorragende Verdienste um den
	den Verein oder um den Sport erworben hat,
	kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied
	ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben
	alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen
	Mitgliedes, sind jedoch von der Beitrags-
	zahlung befreit.
	zu c): Jugendmitglieder sind alle Personen, die das
	18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Absatz 2: - - entfällt - -	
Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und Be-	
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur	
Fortentwicklung des Vereins beizutragen	
§5: Beendigung der Mitgliedschaft	**§5: Aufnahme - - neu - -**
Absatz 1:	*Änderung Absatz 1:*
Die Mitgliedschaft endet durch	Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die
a) Tod	Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäfts-
b) Austritt	fähige (insbesondere Jugendliche unter
c) Ausschluss	18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung
	ihres/r gesetzlichen Vertreters/in.
Absatz 2:	*Änderung Absatz 2:*
Austritt	Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der
Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur	Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat
zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann	der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Ge-
nur entsprochen werden, wenn die Austrittser-	schäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das
klärung drei Monate vor Ablauf des Kalender-	Mitglied nicht aufgenommen.
jahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle	
schriftlich vorliegt.	
Absatz 3:	*Änderung Absatz 3:*
Ausschluss	Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden
a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied	diese Satzung und die Geschäftsordnung der ent-
seine Pflichten gegenüber dem Verein	sprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt,
gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und	dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammen-
Interessen des Vereins und der Satzung zu-	hang mit der Mitgliedschaft benötigten personen-
widerhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den	bezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag,
Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tat-	Abteilung und Bankverbindung) unter Berück-
sachen bekannt werden, die eine Ablehnung	sichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-
der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei	Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-
der Aufnahme nicht bekannt waren.	datenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den
b) Den Ausschluss eines Mitglieds kann jede	Verein zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
satzungsgemäße Einrichtung des Vereins be-	Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitglied-
antragen. Ausschlussanträge sind an den ge-	schaft nicht begründet werden. Die überlassenen
schäftsführenden Vorstand zu stellen. Über den	personenbezogenen Daten werden ausschließlich
Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der	für Vereinszwecke verwendet. Eine Übermittlung
Ausschluss ist dem ausgeschlossenen	an Dritte ist nur zulässig, soweit sie für den Sport-

Mitglied mitzuteilen.	und Spielbetrieb nötig sind, insbesondere zur Er-
c) Gegen den Ausschluss kann das ausge-	langung von Start- und Spielberechtigungen.
schlossene Mitglied Einspruch erheben. Die	
Jahreshauptversammlung entscheidet end-	
gültig über den Einspruch. Das einspruch-	
erhebene Mitglied ist bei der Jahreshauptver-	
sammlung anzuhören.	
Absatz 4: - - entfällt - -	
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder	
Anspruch gegen den Verein.	
Absatz 5: - - entfällt - -	
Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche	
vereinseigenen Sachen zurückzugeben.	
§6: Beiträge	**§6: Datenschutz - - neu - -**
Absatz 1:	*Änderung Absatz 1:*
Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptver-	Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ver-
sammlung beschlossen	eins werden unter Beachtung der Vorgaben der
	EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und
	des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per-
	sonenbezogene Daten über persönliche und sach-
	liche Verhältnisse der Mitglieder im Verein ver-
	arbeitet.
Absatz 2:	*Änderung Absatz 2:*
Die Beiträge sind im voraus zu bezahlen.	Soweit die in den jeweiligen Vorschriften be-
a) durch Abbuchungsermächtigung des Vereins	schriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes
b) durch Überweisung aus das Vereinskonto	Vereinsmitglied insbesondere die folgenden
Sparkasse Lüneburg, IBAN: DE22 2405 0110	Rechte:
0016 0034 44	- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
c) in bar in Einzelfällen an das Vorstandsmitglied	- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-
für Finanzen und Organisation.	GVO
	- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
	- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
	nach Artikel 18 DS-GVO
	- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach
	Artikel 20 S-GVO und
	- das Widespruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
Absatz 3:	*Änderung Absatz 3:*
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, ebenso BuFDis	Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder
und FSJler (FJD, FÖJ) und damit Vergleichbare	sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, per-
bei Nachweis	sonenbezogene Daten unbefugt zu anderen als
	dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden
	Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten
	zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese
	Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der
	oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
	Ausscheiden der oben genannten Personen aus
	dem Verein hinaus.
	Absatz 4: - - neu - -
	Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach
	der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand
	einen Datenschutzbeauftragten.
§6a: Vergütungen - - entfällt - -	
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht	
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungs-	
mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-	
glieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln	
des Vereins.	
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem	
Zweck des Vereins fremd sind, oder durch un-	
verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt	
werden.	
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre	
Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.	
5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der	
haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Be-	
schluss der Mitgliederversammlung entgeltlich	
auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder	
gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung	

Nach § 3 Nr. 26a EStg ausgeübt werden.	
6. Den Mitgliedern und Mitarbeitern darf ein Auf-	
wendungsersatz nach § 670 BGB für solche	
Aufwendungen, dir ihnen nachweislich durch	
die Tätigkeit für den Verein entstanden sind,	
gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere	
Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.	
§7: Organe - - entfällt - -	**§7: Beendigung der Mitgliedschaft - - neu - -**
Die Organe des Vereins sind	Absatz 1: - - neu - -
1. die Jahreshauptversammlung	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder
2. der erweiterte Vorstand	Ausschluss aus dem Verein.
3. der geschäftsführende Vorstand	*Absatz 2: - - neu - -*
	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an
	den Vorstand.Er ist mit einer Frist von drei
	Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
	Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere
	Jugendliche) bedürfen der schriftlichen Zustim-
	mung ihres gesetzlichen Vertreters.
	Absatz 3: - - neu - -
	Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
	kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mit-
	glied mit der Zahlung von Beiträgen oder Straf-
	geldern in Verzug ist, Nähres regelt eine Beitrags-
	ordnung..
	Absatz 4: - - neu - -
	Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
	kann auf Antrag des Vorstandes oder eines/er Ab-
	teilungsleiters/in ausgesprochen werden, wenn in
	der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vor-
	liegt, das Mitglied einer unehrenhaften Haltung
	schuldig ist, das Ansehen des Vereins böswillig
	schädigt oder den Zwecke des Vereis beharrlich
	zuwiderhandelt.
§8: Jahreshauptversammlung - - entfällt - -	**§8: Beiträge - - neu - -**
1. die Jahreshauptversammlung ist das oberste	*Änderung Absatz 1:*
Organ des Vereins.	Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitglieds-
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll	beitrages wird vom erweiterten Vorstand auf Vor-
möglichst im Januar eines jeden Jahres stattf-	schlag des Vorstandes im Rahmen der Haus-
finden. Die Jahreshauptversammlung muss	haltsberatungen für den Verein festgelegt. Dabei
spätestens eine Woche davor unter Angabe	ist der Mitgliedsbeitrag so zu bemessen, dass
der Tagesordnung einberufen werden. Eine	daraus die Beiträge an den Kreis- bzw. Landes-
schriftliche Benachrichtigung ist nicht unbedingt	verband (einschl. Sportversicherung) und die Ver-
erforderlich, es genügt die mündliche Bekannt-	waltungskosten bestritten sowie Rücklagen ge-
gabe an den Übungsabenden und der Aushang	bildet werden können.
an den vorgesehenen Tafeln.	*Änderung Absatz 2:*
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss	Die Abteilungen haben das Recht, zweckge-
einberufen werden...	bundene Rücklagen nach Beratung mit dem Vor-
a) auf Verlangen der einfachen Mehrheit der er-	stand für ihre Belange zu bilden. Sämtliche Rück-
schienenen Mitglieder des geschäftsführenden	lagen sind über die Kasse des Vereins zu bilden.
Vorstandes.	
b) auf schriftliches Verlangen von mindestens	
einem Fünftel der stimmberechtigten Mit-	
glieder.	
4. Ordentliche und außerordentliche Hauptver-	
sammlung beruft der 1. Vorsitzende oder	
dessen Vertreter ein.	
5.Die Hauptversammlung ist für Mitglieder öffent-	
lich. Jedes anwesende Mitglied ist stimmbe-	
rechtigt, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet	
hat.	
6.Die ordentliche Hauptversammlung hat insbe-	
sondere folgende Aufgaben:	
a) Entgegennahme des Geschäfts- und	
Kassenberichts des geschäftsführenden	
Vorstandes.	
b) Entgegennahme des Berichts der Kassen-	
prüfer.	
c) Entlastung des geschäftsführenden Vor-	
standes.	
d) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes	

nach zweijähriger Amtsdauer	
In ungerade Jahren werden gwählt ….	
- 1. Vorsitzender	
- 3. Vorsitzender (Öffentlichkeitsarbeit)	
- Vorstandsmitglied für Schriftführung und	
Marketing	
- Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten	
In geraden Jahren werden gewählt …..	
- 2. Vorsitzender (Liegenschaften)	
- Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation	
- Vorstandsmitglied für Gesundheitssport	
- Vorstandsmitglied für Veranstaltungen	
e) Bekanntgabe der Abteilungsleiter und	
Jugenwarte der Abteilungen durch die je-	
weiligen Abteilungen.	
7. Eine außerordentliche Hauptvesammlung be-	
schließt über die Angelegenheiten, die ihre Ein-	
berufung veranlasst haben.	
Anträge sind spätestens eine Woche vor dem	
Versammlungstermin bem 1. Vorsitzenden	
einzureichen.	
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf	
die Zahl der erschienenen Mitglieder be-	
schlussfähig.	
9.Über die Hauptversammlung ist eine Nieder-	
schrift anzufertigen. Sie ist durch die Unter-	
schrift des 1. und 2. Vorsitzenden zu be-	
urkunden.	
§9: Erweiterter Vorstand - - entfällt - -	**§9: Gliederung des Vereins - - neu - -**
Der erweiterte Vorstand besteht aus …	*Absatz 1: - - neu - -*
- dem geschäftsführenden Vorstand,	Innerhalb des Vereins bestehen Abteilungen, die
- den Abteilungsleitern bei Abteilungen von mehr	sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zu-
als 10 Mitgliedern,	sammensetzen, die sich ihnen zur Ausübung der
- den Jugendwarten der Turn- und Sportabteil-	bestreffenden Sportart angeschlossen haben. Übt
ungen,	ein Vereinsmitglied mehrere Sportarten aus, so
- dem Hallen-, Platz- und Gerätewart.	kann es mehreren Abteilungen angehören.
	Absatz 2: - - neu - -
	Über die Aufnahme weiterer Sportarten und Er-
	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen
	entscheidet der Vorstand.
	Absatz 3: - - neu - -
	Die Abteilungen und Sondergruppen sind un-
	selbstständige Gliederungen des Vereins (un-
	selbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen).
§10: Geschäftsführender Vorstand	**§10: Organe des Vereins - - neu - -**
- - entfällt - -	
1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus	Die Organe des Vereins sind:
dem:	a) Mitgliederversammlung
a) 1. Vorsitzenden	b) Vorstand
b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften)	c) erweiterter Vorstand
c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit)	
d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organi-	
sation	
e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und	
Marketing	
f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport	
g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen	
h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegen-	
heiten	
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der	
1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das	
Vorstandsmitglied für Finanzen und Organi-	
sation. Der Verein wird gerichtlich und außerge-	
richtlich durch zwei Mtglieder des Vorstandes	
Nach § 26 BGB vertreten.	
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann	
der geschäftsführende Vorstand ein Vereins-	
mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte	
beauftragen.	
4. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vor-	

stands edet nach der Durchführung der Jahres-	
hauptversammlung.	
§11: Vorstandssitzungen - - entfällt - -	**§11: Mitgliederversammlung - - neu - -**
1. Die Vorstandsitzungen werden durch den	*Änderung Absatz 1:*
1. Vorsitzenden einberufen	Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satz-
2. Die Vorstandssitzungen können in Abständen	ungsänderungen, soweit sie § 2 (Zweck), § 10
von einem Monat abgehalten werden.	(Mitgliederversammlung) oder § 19 (Auflösung
3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berecht-	oder Fusion) betreffen.
igt den 1. Vorsitzenden zu veranlassen eine	*Änderung Absatz 2:*
Vorstandssitzung einzuberufen.	Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von
4. Über die Vorstandssitzungen ist eine Nieder-	drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung
schrift zu fertigen, die durch die Unterschrift des	einzuberufen, wenn es
1. Vorsitzenden zu beurkunden ist.	a) der Vorstand beschließt
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach	b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder und
ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit	unter Angabe der Beratungspunkte beantragt
seiner Mitglieder anwesend sind. Über Ange-	*Änderung Absatz 3:*
legenheiten von grundsätzlicher Bedeutung be-	Für Einberufung , Beschlussfassung und Nieder-
schließen nur die Mitglieder der Geschäfts-	schrift gelten die Bestimmungen und die Satzungs-
führung.	änderungen (§ 18). Die Mitgliederversammlung
	ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß
	einberufen wurde.
	Absatz 4: - - neu - -
	Stimm- und Wahlberechtigt auf der
	Mitgliederversammlung sind alle anwesenden
	ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und
	Jugendmitglieder ab 16 Jahre.
§12: Abstimmung und Wahlen - - entfällt - -	**§12: Vorstand - - neu - -**
1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf	Der Vorstand besteht aus mindestens drei maxi-
»ja« oder »nein« lautenden Stimmen der er-	mal sieben volljährigen Mitgliedern des Vereins:
schienenen Mitglieder, Soweit die Satzung	1. 1. Vorsitzenden
nichts anderes bestimmt, gefasst. Bei Stimmen-	2. 2. Vorsitzenden
gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	3. 3. Vorsitzenden (Finanzen)
2. Bei Abstimmungen der Jahreshauptversamml-	4. Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
ung über Satzungsänderungen ist eine Drei-	5. Vorstandsmitglied für Schriftführung
Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder	6. Beisitzer
erforderlich.	7. Beisitzer
3. Abstimmungen werden offen durchgeführt, so-	*Änderung Absatz 1:*
fern die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf	Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
Antrag eines Mitgliedes muss, wenn dies durch	1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vor-
offenen Mehrheitsbeschluss beschlossen wird,	sitzenden, obliegt die Geschäftsführung. Er kann
geheim abgestimmt werden.	eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechts-
4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit	geschäften jeder Art für den Verein ermächtigen.
der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmen-	Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der
gleichheit entscheidet die Stichwahl und er-	geschäftsführende Vorstand. Zur Vertretung des
forderlichenfalls das Los.	Vereins genügt die Mitwirkung von jeweils zwei
5. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur Mit-	dieser Vorstandsmitglieder.
glieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.	Bei einer Geschäftsführung hat der Vorstand die in
	§ 2 und § 3 dieser Satzung enthaltenen
6. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim	Grundsätze
durchgeführt werden.	zu beachten. Auf Geschäfte, die damit nicht verein-
	bar sind, erstreckt sich seine Vertretungsvollmacht
	nicht.
	Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des
	Vereins zuständig, soweit nicht ausdrücklich durch
	diese Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt
	ist. Er soll abteilungsübergreifende Aktivitäten
	initiieren oder koordinieren.
	Änderung Absatz 2:
	Der Vorstand legt dem erweiterten Vorstand bis
	Zum 15.11. eines jeden Jahres den Haushaltsent-
	wurf für das kommende Jahr zur Beschlussfassung
	vor. Der Haushaltsplan ist im Bereich Einnahmen
	in die Gruppen Mitgliederbeiträge und sonstige
	Einnahmen zu gliedern. Ein Nachtragshaushalts-
	plan ist dem erweiterten Vorstand vorzulegen und
	von diesem zu beschließen, wenn in eine der
	einzelnen Gruppen die Einnahmen wesentlich
	niedriger oder die Ausgaben wesentlich höher ein-
	treten oder absehbar sind,
	Änderung Absatz 3:

	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Abtrag als abgelehnt.
	Änderung Absatz 4:
	Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen innerhalb des Vereins, ohne Stimmrecht telzunehmen. Über alle in Frage kommenden Sitzungen ist der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
	Änderung Absatz 5:
	Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen und zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands oder satzungsgemäß gebildeten Ausschüssen einzelne Mitglieder einzuladen. Einer schriftlichen Einladung ist unbedingt Folge zu leisten.
	Änderung Absatz 6:
	Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Abteilungen. Über alle Beschlüsse sowie wesentlichen Ereignisse ist er zu informieren. Er kann jederzeit schriftliche oder mündliche Berichte der Ausschüsse und Abteilungen verlangen.
	Absatz 7: - - neu - -
	Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Ausschüsse, Abteilungsleitungen und Mitgliederversammlungen der Abteilungen (ausgenommen Beschlüsse zu § 7 Absatz 3 und 4 und Wahlen der Abteilungsleitung), binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Für selbstständige Abteilungen gilt dies nur, wenn ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung vorliegt.
	Absatz 8: - - neu - -
	Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungssleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
§13: Kassen- und Haushaltsführung, Kassenprüfung - - entfällt - -	**§13: Geschäftsstelle; Geschäftsführung** - - neu - -
1. Der geschäftsführende Vorstand muss jährlich einen Haushaltsplan aufstellen, der der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.	*Änderung Absatz 1:* Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Durchführung der Vereinsausgaben.
2. Die Kasse des Vereins muss mindestens einmal in jeder ersten Hälfte des Geschäftsjahres und vor jeder Jahreshauptversammlung geprüft werden.	*Änderung Absatz 2:* Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen
3. Für die Kasse des Vereins sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der Kassenprüfer des abgelaufenen Geschäftsjahres und zwar der, der das Amt des Kassenprüfers am längsten versehen hat, nicht wiedergewählt werden.	
§14: Geschäftsjahr - - entfällt - -	**§14: Erweiterter Vorstand - - neu - -**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	*Absatz 1: - - neu - -*
	Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern/innen oder einem/r Stellvertreter/in. Er wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen.
	Absatz 2: - - neu - -
	Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens zweimal im Kalenderjahr, eingeladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens

	drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungs-
	punkte dieses vom Vorstand fordern.
	Absatz 3: - - neu - -
	Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen
	schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu er-
	folgen. In zu begründenden Fällen ist eine kürzere
	Ladungsfrist zulässig
	Absatz 4: - - neu - -
	Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In An-
	gelegenheiten, die einzelne Personen betreffen,
	kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
	Nach Beendigung der der nichtöffentlichen Beratung
	und Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder
	herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben.
	Absatz 5: - - neu - -
	Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober
	Pflichtverletzung von jeglicher Tätigkeit im Verein
	zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht,
	binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift-
	lichen, mit Gründen versehenen und mit Ein-
	schreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung
	oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben.
	Absatz 6: - - neu - -
	Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn
	mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be-
	Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse
	werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei
	Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
	Absatz 7: - - neu - -
	Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll
	zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und
	dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist.
§15: Auflösung des Vereins - - entfällt - -	**§15: Wahlen - - neu - -**
1. Der Verein kann durch Beschluss der Haupt-	*Änderung Absatz 1:*
versammlung nur aufgelöst werden, wenn	Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mit-
mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mit-	gliederversammlung jeweils für zwei Jahre einzeln
glieder über 16 Jahre für seine Auflösung	gewählt.
stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so	*Änderung Absatz 2:*
ist mindestens vier Wochen später eine neue	Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst um-
Mitgliederversammlung einzuberufen.	schichtig gewählt werden.
2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auf-	*Absatz 3: - - neu - -*
lösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß-	Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige
gabe, dass das Vermögen des Vereins bei	Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder
Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall	dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als
seines bisherigen Zweckes, soweit es die ein-	Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die
gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den	Dauer von zwei Jahren.
gemeinen Wert der von den Mitgliedern ge-	*Absatz 4: - - neu - -*
leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer-	Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein
begünstigste Zwecke verwendet werden darf	Mitglied fordert eine geheime Wahl.
(Grundsatz der Vermögensbindung).	*Absatz 5: - - neu - -*
	Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgülti-
	gen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist un-
	beschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus
	dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederver-
	sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden.
	Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in
	dieses Amt kommissarisch gewählt werden.
	Absatz 6: - - neu - -
	Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
	angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei
	gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in
	der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als
	nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht be-
	rücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er-
	reicht, so findet zwischen den beiden, die die
	höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich-
	wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die
	meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleich-

	heit entscheidet das von dem/der Sitzungsleiter/in der Versammlung gezogene Los.
	Absatz 7: - - neu - -
	Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder erfolgt durch Neuwahl für das betreffende Amt und erfordert eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Liegt ein wichtiger Grund vor, genügt die einfache Mehrheit. Die Amtszeit des/der Abzuwählenden endet mit der Neuwahl.
§16: Inkrafttreten der Satzung - - entfällt - -	**§16: Kassenprüfung - - neu - -**
Die Satzung ist am 24. Januar 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.	*Absatz 1: - - neu - -*
	Die Kassenprüfer/innen haben Einnahmen und Ausgaben auf die formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen einschließlich der Forderungen, der Verbindlichkeiten und der Vermögenslage des Vereins.
	Absatz 2: - - neu - -
	Bei Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, ist zu prüfen, ob Auszahlungsanordnungen bzw. Satzungsgemäße Beschlüsse vorliegen und die Ausgaben mit dem Verwendungszweck und der Satzung vereinbar sind.
	Absatz 3: - - neu - -
	Es bleibt den Kassenprüfern/innen je nach Sachlage freigestellt, ob sie alle Unterlagen prüfen wollen oder ob sie stichprobenartig vorgehen.
	Absatz 4: - - neu - -
	Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer/innen den Vorstand unmittelbar nach deren Feststellung informieren.
	Absatz 5: - - neu - -
	Von den Kassenprüfern/innen ist ein schriftlicher Bericht über den Prüfungszeitraum, den Prüfungsumfang und über festgestellte Mängel zu erstellen. Der Bericht ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterschreiben und unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
	Absatz 6: - - neu - -
	Darüber hinaus müssen auffällige Positionen im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Vorstands vor der Mitgliederversammlung erläutert werden.
	Absatz 7: - - neu - -
	Eine Prüfung kann jederzeit, muss aber mindestens einmal im Jahr – in der Regel im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss – erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer/innen können eine Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes empfehlen. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
Hinzu kommen folgende §:	
	§17: Satzungsänderungen
	1. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge für eine Änderung der Satzung zu unterbreiten.
	2. Der Vorstand kann einen Ausschuss berufen, der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit dem gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist Bestandteil der Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.
	3. Für eine Änderung der Satzung (außer in den Fällen des § 10) ist der Vorstand zuständig.
	Sie kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hinge-

	wiesen worden ist und der geplante Änderungstext mit Gegenüberstellung der bisherigen Fassung
	beigefügt ist. Sie bedarf einer Mehrheit von ¾ der angegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen
	sowie Stimmenenthaltungen nicht gewertet werden. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung
	soll vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.
	4. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung insoweit an-
	zupassen, als dies erforderlich ist, um Beanstandungen des Registergerichts zu beheben, die
	Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten oder offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.
	§18: Auflösung oder Fusion
	1. Über die Auflösung oder Fusion des Vereins beschließt eine unter Angabe dieses Zwecks
	einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen
	stimmberechtigten Mitglieder.
	2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des
	Vereins an die Gemeinde Hohnstorf (Elbe), die es unmittelbar und ausschließlich für die
	Jugendarbeit zu verwenden hat.
	§19: Satzungsgrundlage
	Die Vereinsssatzung ist so auszulegen, wie Treu und Glauben und der sportliche Gedanke es er-
	fordern. Es ist jeweils der Sinn der Satzung zu erforschen und nicht an den Buchstaben zu haften. In
	allen Fällen, in denen die Satzung keine Bestimmung trifft, haben die erkennenden Organe des
	Vereins bzw. die einzelnen Abteilungen so zu entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die
	im sportlichen Verkehr herrschende Sitte es erfordern.